

Ordnung des Studiengangs Gewerblich-technische Bildung – Metalltechnik Bachelor of Education (B.Ed.)

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 17.12.2013

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2014

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 10. April 2014 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Gewerblich-technische Bildung – Metalltechnik mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) des Fachbereichs Maschinenbau vom 17. Dezember 2013 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 10. April 2014

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	5
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	10
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	12
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	12

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) „Gewerblich-technische Bildung - Metalltechnik“ wird vom Fachbereich Maschinenbau der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von Kreditpunkten den akademischen Grad Bachelor of Education (B.Ed.).

zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 3a (6): Sicherung des Studienerfolgs – Mindestleistungen

Bis zum Ende des 2. Fachsemesters sollten Mindestleistungen in Höhe von 20 CP erbracht werden. Bis zum 4. Fachsemester sind die Prüfungsleistungen in den Modulen Mechanik I für das Lehramt, Mechanik II für das Lehramt, Höhere Mathematik I und Höhere Mathematik II zu erbringen. Neben einem Beratungsgespräch nach dem 2. Fachsemester wird ein weiteres Beratungsgespräch nach dem 4. Fachsemester durchgeführt.

zu § 5 (4), (5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung eines Moduls die Art der Prüfungsleistungen (mündlich, schriftlich, SF, Hausarbeit, etc.) festgelegt.

zu §11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

Es muss ein 52-wöchiges Praktikum vor der Zulassung zum Studium nachgewiesen werden. Näheres – insbesondere auch zu Ausnahmen - ist in der Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten geregelt (Satzungsbeilage der TU Darmstadt Nr. 2013-III, S. 45-53).

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Sprachkenntnisse

Unterrichtssprache des Studiengangs ist deutsch.

zu § 18 (1): Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis ist der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 (2) mittels einer Bescheinigung einer Beauftragten der Prüfungskommission. Der Nachweis entfällt für Studierende, die den Nachweis bereits vor der Zulassung zum Studium erbracht haben (Satzungsbeilage der TU Darmstadt Nr. 2013-III, S. 45 - 53).

Zugangsvoraussetzung für die Module im Bereich Sportwissenschaft ist das Bestehen der Sparteignungsprüfung gemäß Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt vom 2. September 2013 (Satzungsbeilage 2013-IV der TU Darmstadt, S. 94 - 101).

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Thema und Voraussetzungen

Die Bachelor-Thesis (10 Kreditpunkte) wird in der Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik angefertigt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit muss innerhalb von 21 Wochen angefertigt und eingereicht werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 300 Stunden.

zu § 25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

In Anhang III, den Modulbeschreibungen, ist jeweils festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nichts anderes

festgelegt ist, gehen die Noten der Prüfungsleistungen der Modulteile entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten ein.

zu § 27 (5): Bestehen und Nichtbestehen – Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, Studien- und Prüfungsplan, oder in einem individuell vereinbarten Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In die Gesamtnote gehen die vier Noten für die berufliche Fachrichtung, das Fach, die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und die Bachelorthesis im Verhältnis 120:20:30:10 ein. Die vier Noten werden nach dem Bewertungssystem Standard gebildet. Im Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, welche Modulnoten in die Berechnung eingehen.

zu § 30 (2): Wiederholung der Prüfung

Für erstmals nicht bestandene Fachprüfungen ist die Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung findet im Einvernehmen mit dem Prüfling mündlich statt.

zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Mit In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen treten die bisherigen Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Studiengänge können auf Antrag nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen beim Studienbüro des Fachbereichs Maschinenbau zu stellen.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, den **28.04.2014**

Prof. Dr.-Ing. Edgar Dörsam
Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelorstudiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich- technische Bildung - Metalltechnik



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs			Semester	Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden, KP = keine Prüfung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	SWS	Status	Lehrform		gesamt	1.	2.	3.	4.	5.
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; f = fakultativ, Th = Thesis, ...															
Dauer:	Dauer der Prüfung in min (optional)															
Gewichtung:	erfolgt in CP, Prozent oder Faktor (je nach Fachbereich) Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote															
SWS:	Semesterwochenstunden															
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ															
Art der Lehrform:	VL = Vorlesung; PR = Praktikum; Ü = Übung; HÜ = Hörsaalübung; GU = Gruppenübung; T = Tutorium; S = Seminar; VU = Vorlesung mit integrierter Übung; @ = online Übung, GK = Grundkurs, PS = ProSeminar, iV = integrierte Lehrveranstaltung, BeglSt = begleitetes Selbststudium, Ex = Exkursion															
CP:	Kreditpunkte															
TUcaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.										CP	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fachwissenschaft Metalltechnik										100						
Pflicht										65	23	14	20	8		
16-07-3011	Informations- und Kommunikationstechnologie im Maschinenbau	St		s			4	o		4	4					
16-07-5010-vl	Informations- und Kommunikationstechnologie im Maschinenbau						2	f	VL							
16-07-5010-ue	Informations- und Kommunikationstechnologie im Maschinenbau						2	f	Ü							
04-00-0125/f	Höhere Mathematik I	St		s			5	o		7	7					
04-00-0118-vu	Höhere Mathematik I						5	f	VU							
16-64-619e	Technische Mechanik I für das Lehramt (Statik)	St		f			6	o		6	6					
16-64-5190-vl	Technische Mechanik I für das Lehramt (Statik)						3	f	VL							
16-64-5190-hü	Technische Mechanik I für das Lehramt (Statik)						1	f	HÜ							
16-64-5190-gü	Technische Mechanik I für das Lehramt (Statik)						2	f	GÜ							
16-08-3241	Werkstoffkunde I	St		f			3	o		6	6					
16-08-3241-vl	Werkstoffkunde I						3	f	VL							
04-00-0126	Höhere Mathematik II	St		s			3	o		4	4					
04-00-0070-vu	Höhere Mathematik II						3	f	VU							
16-07-5020	Rechnergestütztes Konstruieren	St		SF			4	o		4	4					
16-07-5020-vl	Rechnergestütztes Konstruieren						1	f	V							
16-07-5020-tt	Rechnergestütztes Konstruieren						2	o	T							
16-07-5020-ue	Rechnergestütztes Konstruieren						1	f	Ü							
16-61-601e	Technische Mechanik II für das Lehramt (Elastostatik)	St		s			6	o		6	6					
16-61-5010-vl	Technische Mechanik II für das Lehramt (Elastostatik)						3	f	VL							
16-61-5010-hü	Technische Mechanik II für das Lehramt (Elastostatik)						1	f	HÜ							
16-61-5010-gü	Technische Mechanik II für das Lehramt (Elastostatik)						2	f	GÜ							
16-24-601e	Maschinenelemente und Mechatronik I für das Lehramt	St		m			7	o		8		8				
16-24-5010-vl	Maschinenelemente und Mechatronik I für das Lehramt						4	f	VL							
16-24-5010-gü	Maschinenelemente und Mechatronik I für das Lehramt						2	f	GÜ							
16-24-5010-hü	Maschinenelemente und Mechatronik I für das Lehramt						1	f	HÜ							
16-14-601e	Technische Thermodynamik für das Lehramt	St		f			5	o		6		6				
16-14-5010-vl	Technische Thermodynamik für das Lehramt						3	f	VL							
16-14-5010-hü	Technische Thermodynamik für das Lehramt						1	f	HÜ							
16-14-5010-gü	Technische Thermodynamik für das Lehramt						1	f	GÜ							
16-09-5010	Technologie der Fertigungsverfahren	St		s			3	o		6		6				
16-09-5010-vl	Technologie der Fertigungsverfahren						3	f	VL							
16-05-601e	Maschinenelemente und Mechatronik II für das Lehramt	St		f			8	o		8		8				
16-05-5020-vl	Maschinenelemente und Mechatronik II für das Lehramt						4	f	VL							
16-05-5020-ue	Maschinenelemente und Mechatronik II für das Lehramt						4	f	Ü							
Wahlbereich A (27 CP) Vertiefung PT oder FT										27						
Wahlpflichtbereich A Vertiefung Produktionstechnik										27				3	12	12
Messtechnik										3				3		
16-11-613e	Messtechnik für das Lehramt	St		f			4	o		3			3			
16-11-3132-vl	Messtechnik für das Lehramt						3	f	VL							
16-11-3132-hü	Messtechnik für das Lehramt						1	f	HÜ							
Produktionstechnik und Umformmaschinen										12						
16-22-5050	Maschinen der Umformtechnik I	St		SF			1	o		2					2	
16-22-5050-vl	Maschinen der Umformtechnik I						1	f	VL							
16-22-5060	Maschinen der Umformtechnik II	St		SF			1	o		2					2	
16-22-5060-vl	Maschinen der Umformtechnik II						1	f	VL							
16-22-5020	Umformtechnik I	St		SF			2	o		4			4			
16-22-5020-vl	Umformtechnik I						2	f	VL							
16-22-5030	Umformtechnik II	St		SF			2	o		4					4	
16-22-5030-vl	Umformtechnik II						2	f	VL							

Politik und Wirtschaft										20	0	0	0	0	0	15	5	
Fachwissenschaft: A Orientierungsbereich										6								
Orientierungsmodul										6								
A1-1	Einführung in die Politikwissenschaft									2	o	VL						
A1-2	Einführung in die Politikwissenschaft									1	2	o	PS				10	
A1-3	Einführung in die Politikwissenschaft									2	o	Ü						
Fachdidaktik: G Fachdidaktik Politik und Wirtschaft										4								
Allgemeine Fachdidaktik I										2								
G1-1	Allgemeine Fachdidaktik I									1	2	o	S				5	
Allgemeine Fachdidaktik II										2								
G2-1	Allgemeine Fachdidaktik II									1	2	o	S				5	
Evangelische Religion										20	0	0	0	0	0	10	10	
Studienbereich Fachwissenschaft:										8								
Studienbereich A Einführung										8								
Modul A1	Einführung in die Theologie für das Lehramt an beruflichen Schulen (Orientierungsmodul)									8	o							
A1-1	Grundorientierung Evangelische Theologie									2	o	S					3	
A1-2	Grundorientierung Bibel									2	o	S					3	
A1-3	Einführung in die exegetischen Methoden und das wissenschaftliche Arbeiten									2	o	S					3	
A1-4	Exkursion/Übung									2	o	Ex/Ü					1	
Fachdidaktik: Studienbereich C										4								
Modul C1	Religionsunterricht an beruflichen Schulen									4	o							
C1-1	Didaktik theologischer Disziplinen									2	o	S/Ü					5	
C1-2	Religiöse Bildung durch Religionsunterricht an beruflichen Schulen									2	o	S/Ü					5	
Katholische Religion										20	0	0	0	0	0	10	10	
Fachwissenschaft: Studienbereich A Einführung										8								
Modul A1	Einführung in die Theologie für das Lehramt an beruflichen Schulen (Orientierungsmodul)									8	o							
A1-1	Grundorientierung Katholische Theologie									2	o	S					3	
A1-2	Grundorientierung Bibel									2	o	S					3	
A1-3	Einführung in die exegetischen Methoden und das wissenschaftliche Arbeiten									2	o	S					3	
A1-4	Exkursion/Übung									2	o	Ex/Ü					1	
Fachdidaktik: Studienbereich C										4								
Modul C1	Religionsunterricht an beruflichen Schulen									4	o							
C1-1	Didaktik theologischer Disziplinen									2	o	S/Ü					5	
C1-2	Religiöse Bildung durch Religionsunterricht an beruflichen Schulen									2	o	S/Ü					5	
Sportwissenschaft										20	0	0	0	0	0	20		
Zugangsvoraussetzung Wahlpflichtbereich "Sportwissenschaft" ist das Bestehen der Sporteignungsprüfung (bis Ende des 4. Semesters)																		
Fachwissenschaft										6	o							
03-04-0011	Sportwissenschaftliche Orientierung									4	o						7	
03-41-0001-vl	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft									2	o	VL						
03-41-0009-vl	Forschungsmethoden I									2	o	VL						
03-04-0031	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen									2	o						3	
03-46-0002-ps	Bewegungswissenschaft (ps)									1	2	f	PS					
03-46-0004-vl	Bewegungswissenschaft (vl)									1	2	f	VL					
Fachdidaktik										6	o							
03-04-0032	Fachdidaktik Sportpraxis (für B.Ed)									6	o						10	
03-49-3803-ps	Fitness- und Funktionsgymnastik									1	2	o	PS					
03-49-3805-ps	Kleine Spiele									1	2	o	PS					
03-49-2111-ps	Mannschaftssportart									1	2	f	PS					

Summe											180	Empfohlen werden 30 CP pro Semester					
--------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----	--	--	--	--	--	--

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Hochschulzugangsberechtigung

1.2.2. Qualifikationsergebnisse

Im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) „Gewerblich-technische Bildung – Metalltechnik“ an der Technischen Universität Darmstadt erwerben die Studierenden sowohl fachliche als auch fachübergreifende Kompetenzen. Diese Kompetenzen sind charakteristisch für den Anspruch des Studiengangs und auch wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums in einem darauf aufbauenden Masterstudiengang.

Im Bachelorstudiengang „Gewerblich-technische Bildung – Metalltechnik“ erhalten die Studierenden eine solide fachliche Ausbildung in den mathematischen, theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen der „Metalltechnik“. Der Bachelor-Abschluss befähigt dabei die Studierenden an der Planung und Realisierung komplexer, innovativer maschinenbautechnischer Komponenten und Systeme in den Vertiefungsrichtungen Produktions- oder Fahrzeugtechnik auf wissenschaftlicher Grundlage mitzuwirken. „Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über bildungsgangsbezogene und wissenschaftlich durchdrungene metalltechnische Kompetenzen. Sie besitzen ein anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen im Berufsfeld Metalltechnik, einschließlich der jeweils relevanten ökologischen, ökonomischen, sozialen und ethischen Aspekte, das es ihnen ermöglicht, berufsfeldspezifische Lehr- und Lernprozesse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren sowie neue Entwicklungen selbstständig in Unterricht und Schule einzubringen.“¹

„Die Studienabsolventinnen und –absolventen

- verfügen über fundiertes, bildungsgangsbezogenes metalltechnisches Fachwissen, Wissen über fachdidaktische Theorien und Konzepte sowie über ein reflektiertes Metawissen zu Arbeit und Beruf,
- sind fähig, wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von disziplinären Fragestellungen in den o. g. Wissensbereichen anzuwenden und zu beurteilen,
- analysieren und reflektieren Geschäfts- sowie berufliche Arbeitsprozesse im Zusammenhang mit Technik und Bildung in ihrer Gestaltbarkeit,
- vermögen berufliche Bildungsprozesse auf der Grundlage des fachdidaktischen Wissens, der Diagnose der Lernvoraussetzungen und des Umgangs mit Heterogenität/Inklusion sowie des Wissens um die Zusammenhänge zwischen Metalltechnik, beruflicher Arbeit und Berufsbildung zu planen und zu organisieren. Dabei fließt das Wissen um technische, arbeitsorganisatorische und berufliche Entwicklungen sowie um geschichtliche Hintergründe ein,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der Planung, Organisation und Durchführung von die Kompetenzentwicklung förderndem Unterricht in metalltechnischen Berufen und weiteren beruflichen Bildungsgängen des Berufsfeldes Metalltechnik und sind fähig, Lernprozesse zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren,

¹ Quelle: Fachrichtungsspezifisches Kompetenzprofil; siehe Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2013, S. 60-61

- sind in der Lage, Unterricht, Curricula und Schule in Zusammenarbeit mit allen an der Ausbildung beteiligten Institutionen im Sinne des Bildungsziels der Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung weiterzuentwickeln.²

Studienbereich Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (30 CP)

Nach dem Abschluss des Studienbereichs Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen entwickelt:

- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen über Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung. Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie kennen die Strukturen und Bildungsgänge im beruflichen Bildungssystem sowie die verbindlichen rechtlichen Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handlungsfeldes.
- Sie verstehen Professionalisierung als langfristigen Prozess der Kompetenzentwicklung und verfügen über die Bereitschaft und Strategien, diesen Prozess selbstgesteuert weiter zu führen.
- Sie beherrschen grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweisen und haben ein Verständnis für Erkenntnisperspektiven und -methoden und Grundkonzepte der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften entwickelt und können dies für die eigene Kompetenzentwicklung nutzen.
- Sie kennen allgemeine und besondere Didaktiken, sie können methodische Grundkonzeptionen der beruflichen Bildung sowie Konzepte der Mediendidaktik hinsichtlich ihrer Potentiale einschätzen und kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.

Studienbereich Fächer (20 CP)

Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifikationsergebnisse können den Modulbeschreibungen der zehn Fächer Deutsch, Ethik, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Politik und Wirtschaft, evangelische Religion, katholische Religion und Sportwissenschaft entnommen werden.

² Quelle: Fachrichtungsspezifisches Kompetenzprofil; siehe Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2013, S. 60-61

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten. Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung, Abschluss: Bachelor of Education (B.Ed.) und Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen, Abschluss: Master of Education (M.Ed.). Gemeinsame Praktikumsordnung der Fachbereiche: Architektur (FB 15), Chemie (FB 07), Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 18), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20), Maschinenbau (FB 16), Mathematik (FB 04) sowie Physik (FB 05). Federführung: Zentrum für Lehrerbildung. Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.05.2013. Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2013-III, S. 45 - 53.

Ordnung für die Schulpraktischen Studien. Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung Abschluss: Bachelor of Education (B.Ed.). Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen Abschluss: Master of Education (M.Ed.). Gemeinsame Ordnung der Fachbereiche: Architektur (FB 15), Chemie (FB 07), Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 18), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) und Maschinenbau (FB 16) Federführung: Zentrum für Lehrerbildung. Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 1.07, S. 122 - 126.